

BEKANTMACHUNG

Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Sonderbaufläche Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ im Gemeindeteil Schiffweiler

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat der Gemeinde Schiffweiler hat am 31.03.2021 in öffentlicher Sitzung die Teiländerung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ beschlossen.

- Mit Bescheid vom 09.09.2021, Az.: OBB 11-99-13/20 Be, hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sonderbaufläche Nahversorgungsstandort Schiffweiler“ im Gemeindeteil Schiffweiler genehmigt (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanteiländerung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Übersichtsplan mit dem Änderungsbereich, ohne Maßstab.



Die Planunterlagen zum Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung stehen zu den üblichen Dienststunden im Rathaus (montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Schiffweiler, Bau- und Umweltamt, Zimmer 1, zu jedermanns Einsicht öffentlich zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Schiffweiler www.schiffweiler.de elektronisch abrufbar.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Flächennutzungsplanteiländerung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schiffweiler unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 12 Abs. 6 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)

Flächennutzungsplanänderungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Markus Fuchs
Bürgermeister

